



Q&As Coronavirus

Q&A 1

PhysioPraxis: Umgang im Arbeits- und Praxisalltag

Wie informieren wir unsere Patientinnen und Patienten?

Wir empfehlen, wo möglich, die Patientinnen und Patienten auf möglichst vielen Kanälen über die Situation zu informieren: Mail, Webseite, Anrufbeantworter, Informationsplakat.

Folgende Botschaften sollten dort integriert sein:

- Grundsätzlich ist die Praxis offen
- Hygienevorschriften wurden verschärft
- Patientinnen und Patienten sollen Abstand halten und sich die Hände an den bereitgestellten Desinfektionsständern richtig reinigen
- Wer sich krank fühlt, Fieber hat oder hustet, bleibt zwingend zu Hause (in der aktuellen Situation wird kulant mit begründeten, kurzfristigen Absagen umgegangen)
- Alle nicht absolut zwingend notwendigen Behandlungen von Risikopatienten werden aktuell nicht weitergeführt. Die Gefahr für die Patienten ist zu gross. Risikopatienten dürfen unter keinen Umständen in die Praxis kommen.

Vor dem Praxiseingang empfehlen wir, das [Informationsplakat von Physioswiss](#) aufzuhängen.

Wie schütze ich meine Angestellten?

Hier gelten folgende Empfehlungen:

«So schützen wir uns» – [Verhaltensregeln BAG einhalten \(Plakat BAG\)](#)

Stellen Sie ihren Angestellten das entsprechende Material in ausreichender Menge zur Verfügung.

Was müssen meine Angestellten im Verdachtsfall unternehmen?

Geben Sie Ihren Angestellten klare Handlungsanweisungen:

1. Im Verdachtsfall sofort die Praxis informieren
2. Wenn keine Symptome vorhanden sind, der Mitarbeiter aber Kontakt mit einer betroffenen Person hatte, oder selbst ein Verdachtsfall ist, dann soll sie/er **immer** für **1 Woche** zu Hause bleiben.
3. Selbstquarantäne und Selbstisolation

4. Sobald Symptome auftauchen oder sich verstärken:
 - a. Kantonales Ärztetelefon oder Hausarzt **TELEFONISCH** kontaktieren
 - b. Die Praxis sofort darüber informieren
5. Anweisung der Mediziner befolgen
6. Falls Test durchgeführt wird: **Testresultat sofort der Praxis melden** – die Praxisinhaber entscheiden über das weitere interne Vorgehen.
7. **Genesung:** kein Fieber (unter 37.5°) während 2 Tagen, keine laufende Nase, höchstens noch leichter Husten vorhanden (ohne fiebersenkende Medikamente) – informiert den/die Vorgesetzte/n, bevor sie wieder in die Praxis kommen.

Wer ist wann ein «Verdachtsfall»?

- Mitarbeit hat Kontakt zu positiv getestetem Fall
- Mitarbeiter oder externe Person waren mit Verdachtspersonen in Kontakt (z.B. Patienten, Angehörige)

Kriterien für relevante Kontakte des Mitarbeiters im Verdachtsfall:

- Dauer: länger als 15 Min. (kumulativ)
- Distanz: weniger als 2m
oder
- wohnen im selben Haushalt/WG

Einer meiner Patienten oder Mitarbeitenden wurde positiv getestet oder ist ein begründeter Verdachtsfall. Was muss ich jetzt unternehmen?

1. Behandeln Sie sofort keine Patienten mehr.
2. Melden Sie sich beim zuständigen Kantonsarzt. Folgen Sie seinen Anweisungen.
3. Begeben Sie sich sofort in die empfohlene Quarantäne von 5 Tagen.
4. Informieren Sie Patientinnen/Patienten, mit denen Sie in den letzten 2 Tagen in Kontakt waren.
5. Ihr Team muss ebenfalls in Quarantäne.
6. Die Praxis muss speziell gereinigt bzw. desinfiziert werden.

Muss ich die Infrastruktur meiner Praxis anpassen?

Ja, wir empfehlen folgende Anpassungen:

- Reinigung inkl. Desinfektion von glatten Flächen nach jedem Patientenwechsel, mehrmals täglich Türgriffe, Praxisschalter/Empfang, Sitze in Wartezonen reinigen, häufig Lüften.
- Warteraum umstellen, grösserer Abstand zwischen den Stühlen, Wartezeiten kurzhalten, allenfalls Patienten direkt in die Behandlungskojen schleusen etc.
- Entfernung von Material, das nicht desinfiziert werden kann (Zeitungen etc.).
- [Informationsplakat vor dem Eingang](#)

- [BAG-Plakat im Warteraum](#)
- Pausen-, Aufenthalts- und Büroräume für MA überprüfen (Abstand, etc.)

Sollen Domizilbehandlungen weitergeführt werden?

Diese sollten nur wenn unbedingt notwendig durchgeführt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die/der Therapeut/in auch im gesunden Zustand das Coronavirus verbreitet.

Sollen Risikopatienten weiterbehandelt werden?

Wir empfehlen die Behandlung von Risikopatienten momentan auszusetzen. Die Gefahr einer Ansteckung ist zu gross. Der Bundesrat sieht den Schutz dieser am meisten gefährdeten Patientengruppe als oberste Priorität.

Sollen Domizilbehandlungen im Alters- und Pflegeheim weitergeführt werden?

Generell sind diese aktuell nicht explizit verboten. Allerdings können die Leitungen der Heime den Zugang auch für externe TherapeutInnen einschränken bzw. untersagen. Es ist unbedingt mit der Leitung des jeweiligen Heims abzusprechen, ob die Therapien fortgeführt werden können oder nicht. Es ist den Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

Was machen wir mit unseren Gruppentherapien und MTT/Fitness-Zentren?

Gruppentherapien sollten ab sofort nicht mehr durchgeführt werden. Auch MTT- bzw. Fitnessräume sollten nur noch im Rahmen der Einzeltherapie genutzt werden.

Sollen wir Therapien im Bewegungsbad durchführen?

Nein, diese sollten aktuell eingestellt werden – sowohl Gruppen- als auch Einzeltherapien.

Was passiert bei Terminabsagen aufgrund des Coronavirus?

Grundsätzlich empfehlen wir, Kulanz gegenüber den Patienten zu zeigen und auch kurzfristige Absagen in der aktuellen Situation nicht privat in Rechnung zu stellen.

Wer soll eine Schutzmaske tragen?

Die Schutzmasken sollen gemäss dem BAG nur Patienten tragen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Das Tragen von Schutzmasken wird den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nicht empfohlen, auch nicht für die

Behandlung von Patienten aus der Gruppe der besonders gefährdeten Personen (Alter über 65, Diabetes, Krebs u.a.).

Was, wenn ich mich mit Mundschutz sicherer fühle?

Selbstverständlich können Sie in Ihrer Praxis einen Mundschutz tragen. Er bietet jedoch keinen 100%-igen Schutz.

Gibt es ein Kontingent an Schutzmasken und Mundschützen für Physios?

Schutzmasken sind aktuell schwer erhältlich. Der Bund hat seine Bestände geöffnet und den Kantonen zur Verteilung übergeben. Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer kantonalen Gesundheitsdirektion.

Wir können in unseren Praxen die Abstandregel unmöglich einhalten. Wie gehen wir damit um?

Im ganzen Gesundheitswesen können diese Regeln nicht immer eingehalten werden. Es gilt hier folgende Empfehlung:

- Sorgen Sie dafür, dass sich in Ihrer Praxis möglichst wenig Patientinnen und Patienten aufhalten (vor allem auch gleichzeitig im Warteraum).
- Vermeiden Sie Ansammlungen (z.B. Warten beim Empfang).
- Staffeln Sie, falls Sie nicht alleine in der Praxis arbeiten, wenn möglich den Beginn der Behandlungszeiten, damit nicht zu viele Patienten zur gleichen Zeit kommen.
- Informieren Sie Ihre Patientinnen und Patienten darüber.
- Weisen Sie Patientinnen und Patienten mit Krankheitsanzeichen ab.
- Führen Sie die Therapien nur bei Nicht-Risikopatienten durch.

Wann müssen wir unsere Praxen schliessen?

Der Bundesrat wird unter Umständen noch zu massiveren Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus greifen müssen. Wir stehen in engem Kontakt und werden Sie so schnell wie möglich über weitere Schritte informieren.

Q&A 2

PhysioPraxis: Coronavirus und seine betriebswirtschaftlichen Auswirkungen

Wie unterstützt der Bund uns Physiotherapeuten in dieser Notsituation? Wir sind mehrheitlich selbständige Unternehmer und direkt von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen.

Der Bundesrat hat am Freitag, 13. März, angekündigt für direktbetroffene Unternehmen 10 Milliarden Schweizer Franken Soforthilfe (davon 8 Milliarden für Kurzarbeit) zur Verfügung zu stellen. Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga versicherte, dass die Schweizer KMU in dieser schwierigen Situation unterstützt werden. Auch für Selbständige soll entsprechende Unterstützung auf dem Weg sein.

Was können wir unternehmen, um die durch Arbeitsausfälle verursachten besonderen finanziellen Schäden zu vermindern?

Sie können Kurzarbeit für Ihre Mitarbeitenden beantragen. Kurzarbeit bedeutet die durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit den betroffenen Arbeitnehmenden angeordnete vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrecht erhalten bleibt. Durch die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wird ein anrechenbarer Arbeitsausfall angemessen entschädigt. Damit sollen Arbeitslosigkeit verhindert und Arbeitsplätze erhalten werden.

Können wir Kurzarbeitsentschädigung beantragen?

Grundsätzlich ja, unter zwei Voraussetzungen: Bei der Entschädigung von Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt es zu unterscheiden, ob der Arbeitsausfall auf eine behördliche Massnahme (z.B. Abriegelung einer Stadt/Region) oder auf die Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten (wirtschaftliche Gründe) zurückzuführen ist.

a) Behördliche Massnahmen (Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV)

Mit KAE werden Arbeitsausfälle entschädigt, die auf behördliche Massnahmen (z. B. Abriegelung von Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können.

b) Wirtschaftliche Gründe (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG)

Mit KAE können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind. Wirtschaftliche Gründe umfassen sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe, welche einen Nachfrage- bzw.

Umsatzrückgang zur Folge haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit ich Kurzarbeitszeit beantragen kann?

In beiden oberwähnten Konstellationen müssen insbesondere die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf KAE hat:

- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein (Art. 31 Abs. 1 Bst. c AVIG),
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AVIG),
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG),
- der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus (Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG),
- der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören (Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG).

Was bedeutet «normales Betriebsrisiko» im Zusammenhang mit dem Coronavirus?

Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als **nicht** zum normalen Betriebsrisiko gehörend.

Können somit alle Unternehmen mit Verweis auf den Coronavirus Kurzarbeit beantragen?

Nein. Der generelle Verweis auf das neue Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Vielmehr müssen die Arbeitgeber weiterhin glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.

Konkret heisst das für Physiotherapeuten:

- Arbeitsausfälle, die aufgrund von Schliessungen z.B. von Altersheimen etc. und/oder den Ausruf von Notstand zurückzuführen sind,
- Ausfälle von Risikopatienten
- Ausfälle durch andere angeordnete Vorgaben z.B. Reiseeinschränkung von Personen über 65 etc.

Wo kann ich Kurzarbeit beantragen?

Voranmeldungen von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich dem Anspruch auf Kurzarbeit beantworten. Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet.

Wo finde ich weitere Angaben?

Das Info-Service "Kurzarbeitsentschädigung" enthält alle notwendigen Informationen sowie eine Wegleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars:

[Broschüren und Flyer Kurzarbeitsentschädigung: Info-Service für Arbeitgeber](#)

[Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Fragen](#)

Welche Formulare muss ich für die Kurzarbeitsentschädigung ausfüllen?

[Formulare für Kurzarbeitsentschädigung](#)

Kann ich im Pandemiefall für meine Praxis Betriebsferien beschliessen und so die Abwesenheit der Mitarbeitenden überbrücken?

Obwohl gemäss Gesetz der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien bestimmen kann, muss er den Arbeitnehmer in der Regel anhören und auf seine Wünsche Rücksicht nehmen. Der Arbeitnehmer hat zudem das Recht auf frühzeitige Ferienzuteilung (in der Regel drei Monate im Voraus). Ist es jedoch betrieblich notwendig, könnte der Arbeitgeber unter Umständen kurzfristig „Zwangsferien“ anordnen.

Kann ich im Pandemiefall meine Mitarbeitenden auffordern die Überstunden zu kompensieren?

Nein, grundsätzlich kann ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmenden nicht zwingen, Überstunden zu kompensieren. Die Kompensation von Überstunden setzt die Zustimmung von beiden Seiten (also Arbeitgeber und Arbeitnehmer) voraus. Im Fall einer Einigung (Zeitpunkt und Dauer) muss der Arbeitgeber die Einwilligung beweisen können. Wurde allerdings dem Arbeitgeber vertraglich das Recht eingeräumt, die Kompensation einseitig anzuordnen, ist dies zulässig.

Muss ich die Löhne weiterzahlen, wenn der Betrieb auf Grund einer behördlichen Anweisung geschlossen wird?

Wenn der Arbeitgeber seinen Betrieb vorsichtshalber aus eigenem Anlass schliesst, ohne dass er von den Behörden dazu angewiesen wurde oder aufgrund externer Faktoren dazu gezwungen wird (Aufrechterhaltung des Betriebs unmöglich z.B. wegen Erkrankung zahlreicher Arbeitnehmenden, Ausbleiben der Lieferanten, Ausbleiben der Kundschaft), trägt er infolge des ihm anzurechnenden Betriebsrisikos auch die Lohnfortzahlungspflicht.

Erfolgt die Betriebsschliessung jedoch auf behördliche Anweisung hin, weil sich z.B. bereits Arbeitnehmer trotz Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz mit dem Virus infiziert haben, ist die Beurteilung der Rechtslage schwieriger. Diesfalls käme unter Umständen Art. 119 OR zur Anwendung, wenn die Unmöglichkeit der

Leistungserbringung von keiner Partei zu vertreten ist. Das würde bedeuten, dass der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlungspflicht trägt. Die Rechtslage ist indes unklar. Zu prüfen wäre im Einzelfall, ob der Arbeitgeber tatsächlich alle erforderlichen und zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen hat und ihm die Schliessung nicht angelastet werden kann.

Wo finde ich weitere Informationen?

[FAQ: «Pandemie und Betriebe»](#) (PDF, 1 MB, 11.03.2020)

[FAQ «Kurzarbeit»](#) (PDF, 316 kB, 13.03.2020)

Haftungsausschluss

Physioswiss hat die vorliegenden Fragen und Antworten auf der Basis der behördlichen Informationen sowie mit Beizug von Spezialisten nach bestem Wissen erstellt. Sie dienen jedoch ausschliesslich informativen Zwecken und sind weder vollständige Checklisten, noch können sie eine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Physioswiss lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Informationen ergeben können.

Stand, 15. März 2020, wird laufend aktualisiert